BESCHLUSS DES GERICHTS (Fünfte erweiterte Kammer)
13. Dezember 1999 *

In der Rechtssache T-268/94

Tyco Toys (UK) Ltd, Matchbox Toys (UK) Ltd und **Matchbox Collectibles Ltd,** Gesellschaften englischen Rechts mit Sitz in Rugby (Vereinigtes Königreich),

Tyco Distribution Europe NV und **Tyco Manufacturing Europe Inc,** Gesellschaften belgischen Rechts mit Sitz in Saint-Nicolas (Belgien),

Matchbox Spielwaren und **Matchbox Collectibles GmbH,** Gesellschaften deutschen Rechts mit Sitz in Hösbach (Deutschland),

Tyco Toys France SA, Gesellschaft französischen Rechts mit Sitz in Saint-Germain-en-Laye (Frankreich),

Tyco Toys España SA, Gesellschaft spanischen Rechts mit Sitz in San Just Desvern (Spanien),

Tyco Toys Deutschland GmbH, Gesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Nürnberg (Deutschland),

Playtime Toys (UK) Ltd, Gesellschaft englischen Rechts mit Sitz in Marlow (Vereinigtes Königreich),

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Charles-Étienne Gudin, Hauts-de-Seine, Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Faltz und Partner, 6, rue Heinrich Heine, Luxemburg,

Klägerinnen,

* Verfahrenssprache: Französisch.

unterstützt durch

Toys Manufacturers of Europe, Verband belgischen Rechts mit Sitz in Brüssel, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hugues Calvet, Paris, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Aloyse May, 31, Grand-rue, Luxemburg,

und durch

Hasbro UK Ltd, Gesellschaft englischen Rechts mit Sitz in Uxbridge, Middlesex (Vereinigtes Königreich), Prozeßbevollmächtigter: zunächst Rechtsanwalt Jacques H. J. Bourgeois, sodann Rechtsanwalt Jacques Ghysbrecht, Brüssel, Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte De Bandt, Van Hecke, Lagae und Loesch, 11, rue Goethe, Luxemburg,

Streithelfer,

gegen

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Patrick Hetsch und Marc de Pauw, Juristischer Dienst, als Bevollmächtigte, Zustellungsbevollmächtigter: Carlos Gómez de la Cruz, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg,

und

Rat der Europäischen Union, vertreten durch Bjarne Hoff-Nielsen und Guus Houttuin, Juristischer Dienst, als Bevollmächtigte, Zustellungsbevollmächtigter: Alessandro Morbilli, Generaldirektor der Direktion für Rechtsfragen der Europäischen Investitionsbank, 100, boulevard Konrad Adenauer, Luxemburg,

Beklagte,

unterstützt durch

Königreich Spanien, ursprünglich vertreten durch Alberto Navarro González, Generaldirektor für die rechtliche und institutionelle Koordinierung in Gemeinschaftsangelegenheiten, und Abogado del Estado Gloria Calvo Díaz, sodann durch Alberto Navarro González und Abogado del Estado Rosario Silva de Lapuerta, als Bevollmächtigte, Zustellungsanschrift: Spanische Botschaft, 4-6, boulevard Emmanuel Servais, Luxemburg,

Streithelfer,

wegen Nichtigerklärung der Artikel 1 der Verordnungen (EG) Nr. 1012/94 und Nr. 1225/94 der Kommission vom 29. April 1994 und 30. Mai 1994 zur Festlegung der den traditionellen und nichttraditionellen Einführern zugewiesenen Mengen im Rahmen der mengenmäßigen Kontingente der Gemeinschaft für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 111, S. 100, und L 136, S. 40), wegen Feststellung der Rechtswidrigkeit des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nrn. 1765/82, 1766/82 und 3420/83 (ABl. L 67, S. 89) und von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 747/94 der Kommission vom 30. März 1994 mit Vorschriften für die Verwaltung der für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China geltenden mengenmäßigen Kontingente (ABl. L 87, S. 83) sowie wegen Ersatzes des den Klägerinnen angeblich infolge der Anwendung der angefochtenen Vorschriften entstandenen Schadens

erläßt

DAS GERICHT ERSTER INSTANZ
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Fünfte erweiterte Kammer)

unter Mitwirkung des Präsidenten R. García-Valdecasas sowie des Richters C. W. Bellamy, der Richterin P. Lindh und der Richter J. D. Cooke und M. Vilaras,

Kanzler: H. Jung

folgenden

Beschluß

Rechtlicher Rahmen

1 1994 wurden neue Maßnahmen zur Einschränkung der Einfuhr bestimmter Waren aus Drittländern, insbesondere aus der Volksrepublik China, in die Gemeinschaft erlassen. Kernstück dieser Gemeinschaftsregelung ist die Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nrn. 1765/82, 1766/82 und 3420/83 (ABl. L 67, S. 89). Diese Verordnung sieht in Artikel 1 Absatz 2 vor, daß die Einfuhr der von ihr erfaßten Waren in die Gemeinschaft frei ist und mithin keinen mengenmäßigen Beschränkungen unterliegt, unbeschadet etwaiger Schutzmaßnahmen und der gemeinschaftlichen mengenmäßigen Beschränkungen gemäß Anhang II. Dieser Anhang legt Kontingente für bestimmte Kategorien von Spielzeug aus China fest.

2 Die Verwaltung dieser Kontingente ist in der Verordnung (EG) Nr. 747/94 der Kommission vom 30. März 1994 mit Vorschriften für die Verwaltung der für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China geltenden mengenmäßigen Kontingente (ABl. L 87, S. 83) geregelt. Jedes Kontingent wird zwischen den traditionellen und den nichttraditionellen Einführern aufgeteilt. Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 747/94 bestimmt, daß als Bezugszeitraum für den Nachweis der Eigenschaft eines traditionellen Einführers „die Kalenderjahre 1991 und 1992 [gelten]", wobei die Einführer nachweisen müssen, daß sie während dieser beiden Jahre Waren mit Ursprung in China, für die Gemeinschaftskontingente gemäß Anhang II der Verordnung Nr. 519/94 bestehen, eingeführt haben.

3 Die Kommissionsverordnungen (EG) Nr. 1012/94 vom 29. April 1994 und Nr. 1225/94 vom 30. Mai 1994 (ABl. L 111, S. 100, und L 136, S. 40) legen jeweils die den traditionellen und den nichttraditionellen Einführern zugewiesenen Mengen im Rahmen der mengenmäßigen Kontingente der Gemeinschaft für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China fest.

Verfahren und Anträge der Parteien

4 Mit Klageschrift, die am 20. Juli 1994 bei der Kanzlei des Gerichts eingegangen ist, haben die Klägerinnen die vorliegende Klage erhoben. Sie beantragen,

— die Klage für zulässig zu erklären;

— für nichtig zu erklären:

— Artikel 1 der Verordnung Nr. 1012/94;

— Artikel 1 der Verordnung Nr. 1225/94;

soweit diese Verordnungen die Klägerinnen betreffen;

— der Einrede der Rechtswidrigkeit gegen

— Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung Nr. 519/94;

— Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 747/94;

stattzugeben, soweit diese Rechtsakte die Klägerinnen betreffen;

— den Ersatz des den Klägerinnen durch die Anwendung sämtlicher vorgenannter Vorschriften entstandenen Schadens anzuordnen;

— alle zusätzlichen Maßnahmen zu ergreifen, die das Gericht für erforderlich hält, um den Schaden der Klägerinnen zu bestimmen;

— den Rat und die Kommission zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

5 Der Rat beantragt,

— den Antrag auf Schadensersatz als offensichtlich unzulässig, hilfsweise als unbegründet abzuweisen;

— die Einrede der Rechtswidrigkeit als unzulässig zurückzuweisen;

— die Klägerinnen zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

6 Die Kommission beantragt,

— die Nichtigkeitsklage für unzulässig zu erklären oder hilfsweise als unbegründet abzuweisen;

— die Schadensersatzklage als unbegründet abzuweisen;

— die Klägerinnen zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

7 Mit Beschluß des Präsidenten der Vierten erweiterten Kammer des Gerichts vom 24. Februar 1995 ist das Königreich Spanien als Streithelfer zur Unterstützung der Anträge des Rates und der Kommission zugelassen worden.

8 Mit Beschluß des Präsidenten der Vierten erweiterten Kammer des Gerichts vom 29. März 1995 ist dem Rat gestattet worden, einen Schriftsatz zur Verteidigung der Gültigkeit des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung Nr. 519/94 einzureichen.

9 In diesem Schriftsatz, der in seiner am 13. April 1995 bei der Kanzlei des Gerichts eingegangenen Gegenerwiderung enthalten ist, beantragt der Rat zusätzlich zu seinen vorher gestellten Anträgen hilfsweise, die Einrede der Rechtswidrigkeit dieser Vorschrift als unbegründet zurückzuweisen.

10 Mit Beschluß des Präsidenten der Fünften erweiterten Kammer des Gerichts vom 18. Oktober 1995 sind die Hasbro UK Ltd und Toys Manufacturers of Europe als Streithelfer zur Unterstützung der Anträge der Klägerinnen zugelassen worden; außerdem ist dem Antrag auf vertrauliche Behandlung bestimmter Aktenstücke stattgegeben worden.

11 Da das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland mit am 6. Juni 1994 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangener Klageschrift und das Kö-

nigreich Spanien mit am 20. Oktober 1994 eingegangener Klageschrift die Nichtigerklärung des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung Nr. 519/94 (Rechtssache C-150/94) und der Verordnung (EG) Nr. 1921/94 des Rates vom 25. Juli 1994 zur Änderung der Verordnung Nr. 519/94 (ABl. L 198, S. 1) (Rechtssache C-284/94) beantragt haben, ist das vorliegende Verfahren bis zum Erlaß der Urteile des Gerichtshofes in diesen beiden Rechtssachen mit Beschluß der Fünften erweiterten Kammer des Gerichts vom 26. Mai 1996 ausgesetzt worden.

12 Am 19. November 1998 hat der Gerichtshof mit seinen Urteilen in der Rechtssache C-150/94 (Vereinigtes Königreich/Rat, Slg. 1998, I-7235) und in der Rechtssache C-284/94 (Spanien/Rat, Slg. 1998, I-7309) die beiden Klagen abgewiesen.

13 Mit Schreiben der Kanzlei vom 23. Dezember 1998 hat das Gericht die Parteien aufgefordert, schriftlich zu den aus dem Urteil Vereinigtes Königreich/Rat zu ziehenden Konsequenzen Stellung zu nehmen.

14 Mit am 15. Januar 1999 in das Register der Kanzlei des Gerichts eingetragenem Schriftsatz beantragt das Königreich Spanien erstens, die Klage gegen die Verordnungen Nr. 1012/94 und Nr. 1225/94 für unzulässig zu erklären, hilfsweise, die Einrede der Rechtswidrigkeit der Verordnungen Nr. 519/94 und Nr. 747/94 zurückzuweisen, und zweitens, die Schadensersatzklage als unzulässig oder, hilfsweise, als unbegründet abzuweisen.

15 Mit am 17. Februar 1999 in das Register der Kanzlei des Gerichts eingetragenen Schriftsätzen beantragen die Kommission und der Rat, festzustellen, daß die vorliegende Klage infolge der Urteile Vereinigtes Königreich/Rat und Spanien/Rat

erledigt sei, hilfsweise, die Nichtigkeitsklage und die Schadensersatzklage als unbegründet abzuweisen und die Klägerinnen zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

16 Mit am 8. April 1999 in das Register der Kanzlei des Gerichts eingetragenem Schriftsatz hat die Streithelferin Hasbro UK Ltd auf die Streithilfe verzichtet.

17 Die Klägerinnen haben auf das Schreiben der Kanzlei des Gerichts keine Erklärungen eingereicht.

Begründetheit

18 Gemäß Artikel 111 der Verfahrensordnung kann das Gericht, wenn eine Klage offensichtlich unzulässig ist oder ihr offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt, ohne Fortsetzung des Verfahrens durch Beschluß entscheiden, der mit Gründen zu versehen ist.

19 Im vorliegenden Fall hält das Gericht die sich aus den Akten ergebenden Angaben für ausreichend und beschließt gemäß diesem Artikel, ohne Fortsetzung des Verfahrens zu entscheiden.

20 Für ihren Antrag auf Nichtigerklärung erheben die Klägerinnen nur eine Einrede der Rechtswidrigkeit gegenüber Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung Nr. 519/94 und Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 747/94.

Zur Einrede der Rechtswidrigkeit des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung Nr. 519/94

21 Der Rat und die Kommission machen geltend, der Gerichtshof habe mit der Zurückweisung aller vom Vereinigten Königreich vorgebrachten Nichtigkeitsgründe in seinem Urteil Vereinigtes Königreich/Rat die Rechtmäßigkeit der Verordnung Nr. 519/94 hinsichtlich des aus China eingeführten Spielzeugs aufgrund einer vollständigen und gründlichen Analyse aller von diesem Mitgliedstaat vorgebrachten und von den Klägerinnen in der vorliegenden Rechtssache aufgegriffenen Klagegründe bestätigt.

22 Das Königreich Spanien macht geltend, die von den Klägerinnen für ihre Einrede der Rechtswidrigkeit vorgetragenen Gründe entsprächen fast wörtlich denen, die das Vereinigte Königreich im Rahmen seiner Klage vorgebracht habe. Der Gerichtshof habe im Urteil Vereinigtes Königreich/Rat diese Gründe als nicht stichhaltig zurückgewiesen, und das Urteil habe insoweit Rechtskraft erlangt.

23 Die Klagegründe und Argumente der Klägerinnen, mit denen ein Verstoß gegen die Begründungspflicht, eine fehlende Würdigung der Tatsachen oder ein offensichtlicher Fehler bei deren Würdigung sowie ein Verstoß gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung gerügt werden, sind im wesentlichen bereits in dem Verfahren, das zum Urteil Vereinigtes Königreich/Rat geführt hat, vorgebracht worden.

24 Mit der Zurückweisung sämtlicher Nichtigkeitsgründe, die das Vereinigte Königreich vorgebracht und die Klägerinnen im vorliegenden Verfahren aufgegriffen haben, hat der Gerichtshof daher insoweit die Rechtmäßigkeit des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung Nr. 519/94 hinsichtlich des aus China eingeführten Spielzeugs bestätigt.

25 Die Klägerinnen rügen darüber hinaus das Fehlen einer Rechtsgrundlage, eine Verletzung des Abkommens über die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Volksrepublik China vom 21. Mai 1985 (ABl. L 250, S. 2) sowie eine Verletzung des Anspruchs der betroffenen Einführer auf rechtliches Gehör. Außerdem machen sie einen Verstoß gegen die Grundsätze Patere legem quam ipse fecisti, der Rechtssicherheit, des Vertrauensschutzes und der ordnungsgemäßen Verwaltung sowie einen Ermessens- und Verfahrensmißbrauch geltend.

26 Zum Fehlen einer Rechtsgrundlage stellen die Klägerinnen auf Seite 16 ihrer Erwiderung selbst fest, daß die unterbliebene ausdrückliche Bezugnahme auf Artikel 113 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 133 EG) in der Verordnung Nr. 519/94 nur ein redaktionelles Versehen in der französischen Fassung dieser Verordnung sei. Zur Verletzung des Abkommens über die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Volksrepublik China ist lediglich darauf hinzuweisen, daß, wie die Klägerinnen auf Seite 26 ihrer Klageschrift einräumen, nichts in diesem Abkommen den Rat daran hinderte, die in Anhang II der Verordnung Nr. 519/94 genannten Kontingente einzuführen, und außerdem, daß der Rat entgegen dem Vorbringen der Klägerinnen die in diesem Abkommen vorgesehenen Konsultationen bei der Einführung dieser Kontingente vorgenommen hat, wie aus der zwanzigsten Begründungserwägung dieser Verordnung hervorgeht. Zur Verletzung des Anspruchs der betroffenen Einführer auf rechtliches Gehör und des Grundsatzes Patere legem quam ipse fecisti genügt der Hinweis, daß der Rat nicht verpflichtet war, die betroffenen Einführer vor der Festlegung der in der Verordnung Nr. 519/94 vorgesehenen Kontingente zu hören, da es sich um eine Grundverordnung und damit um einen Rechtsakt mit allgemeiner Geltung handelte. Außerdem haben die Klägerinnen zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens beantragt, von den Gemeinschaftsorganen angehört zu werden. Zur Verletzung der Grundsätze der Rechtssicherheit, des Vertrauensschutzes und der ordnungsgemäßen Verwaltung sowie zur Rüge eines Ermessens- und Verfahrensmißbrauchs schließlich ist nur festzustellen, daß die Klägerinnen nicht den geringsten Anhaltspunkt zum Nachweis solcher Rechtsverstöße vorgebracht haben.

27 Somit ist die gegenüber Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung Nr. 519/94 erhobene Einrede der Rechtswidrigkeit offensichtlich unbegründet.

Zur Einrede der Rechtswidrigkeit des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 747/94

28 Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 747/94 gelten als Bezugszeitraum für den Nachweis der Eigenschaft des traditionellen Einführers von Waren mit Ursprung in China, die Gegenstand der in Anhang II der Verordnung Nr. 519/94 vorgesehenen Gemeinschaftskontingente sind, „die Kalenderjahre 1991 und 1992".

29 Dazu machen die Klägerinnen in der Klageschrift geltend, daß im Gegensatz zu den Angaben in der sechsten Begründungserwägung der Verordnung Nr. 747/94 die Jahre 1991 und 1992 kein geeigneter Bezugszeitraum seien, da die Kommission über vollständige und repräsentative Informationen über den Stand der Einfuhren für das Jahr 1993 verfügt habe, die es ihr erlaubt hätten, einen jüngeren und für die Handelsströme repräsentativeren Bezugszeitraum festzulegen.

30 Die Kommission führt aus, der Gerichtshof habe in seinem Urteil Vereinigtes Königreich/Rat den Klagegrund des Vereinigten Königreichs zurückgewiesen, wonach die Festlegung der Kontingente für 1994 auf dem Niveau der Einfuhren von 1991 den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletze, da solche Kontingente darauf abzielten, die Einfuhren um ungefähr 50 % im Vergleich zu 1993 zu senken. Das Jahr 1993 sei u. a. wegen des beträchtlichen Anstiegs der Einfuhren, der den ersten verfügbaren Statistiken zu entnehmen sei, nicht repräsentativ. Daher habe sie dieses Jahr nicht in den Bezugszeitraum für die Bestimmung der traditionellen Einfuhren einbezogen. Da der Gerichtshof ausgeführt habe, daß die Kontingente für 1994 auf dem Niveau der 1991 durchgeführten Einfuhren hätten festgelegt werden können, sei der Kommission nicht vorzuwerfen, daß sie das Jahr 1993 nicht für den Bezugszeitraum berücksichtigt habe. Das Vorbringen der Klägerinnen sei daher irrelevant.

31 Der Gerichtshof hat im Urteil Vereinigtes Königreich/Rat (Randnr. 88) entschieden, daß der Schutz, der durch die in Anhang II der Verordnung Nr. 519/94 festgelegten Kontingente bewirkt wurde, nicht über das hinausging, was zur Erreichung der vom Rat verfolgten Ziele erforderlich war. In Randnummer 89 des Urteils hat der Gerichtshof ausgeführt, daß der Rat davon ausgehen durfte, daß bloße Überwachungsmaßnahmen aufgrund des durch die Einfuhr von Spielzeug aus China ausgeübten Druckes nicht genügten, um die Interessen der Gemeinschaftsindustrie zu schützen. In Randnummer 90 des Urteils hat der Gerichtshof hinzugefügt, daß der Rat, als er die Einfuhrkontingente auf dem Niveau von 1991 festsetzte, das erheblich über dem der Vorjahre lag, versucht hat, die Erfordernisse des Schutzes der Gemeinschaftsindustrie mit der Aufrechterhaltung eines akzeptablen Handelsniveaus mit China in einer Weise zu verbinden, die nicht beanstandet werden konnte.

32 Aus den Randnummern 88 bis 90 des Urteils Vereinigtes Königreich/Rat ergibt sich daher, daß der Rat in Anhang II der Verordnung Nr. 519/94 die Kontingente auf dem Niveau der Einfuhren von 1991 festlegen durfte. Infolgedessen ist der Kommission nicht vorzuwerfen, daß sie das Jahr 1993 in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 747/94 nicht berücksichtigt hat, der den Bezugszeitraum für den Nachweis der Eigenschaft des traditionellen Einführers von Waren mit Ursprung in China festlegt, die Gegenstand der in Anhang II der Verordnung Nr. 519/94 festgelegten Gemeinschaftskontingente sind.

33 Somit ist die Einrede der Rechtswidrigkeit des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 747/94 offensichtlich unbegründet.

34 Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß die Anträge auf Nichtigerklärung des Artikels 1 der Verordnung Nr. 1012/94 und des Artikels 1 der Verordnung Nr. 1225/94, die allein auf die Einrede der Rechtswidrigkeit des Artikels 1 Absatz 2

der Verordnung Nr. 519/94 und des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 747/94 gestützt sind, als offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend zurückzuweisen sind.

35 Den Anträgen auf Schadensersatz fehlt ebenfalls offensichtlich jede rechtliche Grundlage, da die angefochtenen Verordnungen nicht mit einer Rechtswidrigkeit behaftet sind, die eine Haftung der Gemeinschaft auslösen könnte.

Kosten

36 Gemäß Artikel 87 § 2 der Verfahrensordnung ist die unterliegende Partei auf Antrag zur Tragung der Kosten zu verurteilen. Da die Klägerinnen mit ihren Anträgen unterlegen sind, sind sie zur Tragung ihrer eigenen Kosten und gemäß den Anträgen der Kommission und des Rates zur gesamtschuldnerischen Tragung von deren Kosten zu verurteilen.

37 Gemäß Artikel 87 § 4 Absatz 1 der Verfahrensordnung tragen die Mitgliedstaaten, die dem Rechtsstreit beigetreten sind, ihre eigenen Kosten. Daher trägt das Königreich Spanien seine eigenen Kosten.

38 Gemäß Artikel 87 § 4 Absatz 3 der Verfahrensordnung kann das Gericht entscheiden, daß ein anderer Streithelfer als ein Mitgliedstaat oder ein Organ seine

eigenen Kosten trägt. Im vorliegenden Fall sind den Streithelfern Toys Manufacturers of Europe und Hasbro UK Ltd ihre eigenen Kosten aufzuerlegen.

Aus diesen Gründen

hat

DAS GERICHT (Fünfte erweiterte Kammer)

beschlossen:

1. **Die Klage wird als offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen.**

2. **Die Klägerinnen tragen ihre eigenen Kosten sowie als Gesamtschuldner die Kosten der Kommission und des Rates.**

3. **Das Königreich Spanien, Toys Manufacturers of Europe und die Hasbro UK Ltd tragen als Streithelfer ihre eigenen Kosten.**

Luxemburg, den 13. Dezember 1999

Der Kanzler

H. Jung

Der Präsident

R. García-Valdecasas